Bundesrat **Drucksache 337/87**

04. 09. 87

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Auslandsinvestitionen, insbesondere durch Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, wertentsprechender Entschädigung bei Enteignung, freiem Transfer von Kapital und Erträgen, internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 16. 10. 87

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 712314 8. 87
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 337/87**

04. 09. 87

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) – 651 09 – Ka 58/87

Bonn, den 4. September 1987

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Protokolls in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Kohl

Fristablauf: 16. 10. 87

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. Oktober 1986 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll und den Briefwechseln vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie gleichzeitig das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, soweit diese sich auf die Luftfahrt beziehen – auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Nepal concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Königreich Nepal –

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

in dem Bewußtsein der Notwendigkeit, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen wesentlich sind, um die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

The Federal Republic of Germany

and

the Kingdom of Nepal,

desiring to intensify economic cooperation between both States,

being conscious of the need to create favourable conditions for investments by nationals and companies for either State in the territory of the other State,

recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are essential to stimulate private sector's initiative and to increase the prosperity of both nations,

have agreed as follows:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, insbesondere
   a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
   b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
   c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
   d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Good will;
   e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

   eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;
3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige"
   a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
      Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
   b) in bezug auf das Königreich Nepal:
      nepalesische Staatsbürger im Sinne des nepalesischen Rechts für das Königreich Nepal;

Article 1

For the purpose of this Treaty

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, in particular:
   (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
   (b) shares of companies and other kinds of interest;
   (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
   (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and good will;
   (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract and exploit natural resources;

   any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;
2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, dividends, interest, licence or other fees;
3. the term "nationals" shall mean
   (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
      Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;
   (b) in respect of the Kingdom of Nepal:
      Nepalese citizens within the meaning of the law of Nepal for the Kingdom of Nepal;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften"

   a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
   jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrags hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

   b) in bezug auf das Königreich Nepal:
   jede juristische Person oder jede Gesellschaft, Firma oder Vereinigung, die nach den einschlägigen Gesetzen des Königreichs Nepal gegründet oder eingetragen ist.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Ferner werden sie solche Kapitalanlagen in ihren jeweiligen Ländern gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

(2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vorrechte, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(4) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der

4. the term "companies" shall mean

   (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
   any juridical person as well as any commercial or other company, partnership or firm having its seat in the German area of application of this Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;

   (b) in respect of the Kingdom of Nepal:
   any juridical person, or any company, firm or association incorporated or registered under relevant laws of Nepal.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible investments by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its respective laws. Further, they shall accord such investments fair and equitable treatment in their respective countries.

Article 3

(1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.

(2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.

(3) Such treatment shall not extend to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third countries on account of its membership in, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(4) The treatment granted under this Article shall not refer to privileges granted by either Contracting Party to nationals or companies of third States by virtue of a double taxation agreement or other agreements regarding matters of taxation.

Article 4

(1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.

(2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated immediately before the date the expropriation or nationalization or the imminent expropriation or nationalization has become publicly known. The compensation shall be paid without delay, it shall be effectively realizable and freely transferable. The legality of any such expropriation, nationalization, or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of

anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in this Article.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;

b) der Erträge;

c) zur Rückzahlung von Darlehen;

d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;

e) des Liquidationserlöses im Falle vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connexion with an investment, in particular

(a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;

(b) of the returns;

(c) in repayment of loans;

(d) of licence and other fees for the rights defined in sub-paragraph (d) of paragraph 1 of Article 1;

(e) of the proceeds from the liquidation or from the sale of the whole or any part of the investment.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 11, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

Article 6

If either Contracting Party makes payments to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 11, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange effective for the agreed currency.

(2) This rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to this Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by this Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over this Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Article 9

This Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party in accordance with its relevant legislation.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei, die sich unmittelbar aus einer Kapitalanlage ergeben, werden, soweit möglich, gütlich zwischen den Streitparteien beigelegt.

(2) Kann eine solche Streitigkeit nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der schriftlichen Notifizierung eines ausreichend begründeten Anspruchs auf diese Weise beigelegt werden, so wird die Streitigkeit auf Verlangen des Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer der beiden Vertragsparteien der Schiedsgerichtsbarkeit des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterworfen, die durch das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geschaffen worden ist. In diesem Sinne erklärt sich jede Vertragspartei unwiderruflich und im voraus damit einverstanden, eine solche Streitigkeit diesem Zentrum vorzulegen.

(3) Zu keinem Zeitpunkt während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs wird eine an einer Streitigkeit beteiligte Vertragspartei als Einwand geltend machen, daß der die andere Streitpartei bildende Staatsangehörige oder die Gesellschaft eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Article 10

(1) Any dispute arising directly out of an investment, between either Contracting Party and a national or company of the other Contracting Party shall, as far as possible, be settled amicably between the parties to the dispute.

(2) If any such dispute cannot be so settled within three months of a written notification of a sufficiently detailed claim the dispute shall upon the request of the national or company of either of the Contracting Parties be submitted for arbitration to the International Centre for Settlement of Investment Disputes, established by the Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and nationals of other States of 18 March 1965. For this purpose, each Contracting Party by this Treaty irrevocably consents in advance to submit any such dispute to this Centre.

(3) A Contracting Party which is a party to a dispute shall not, at any stage of arbitration proceeding or enforcement of an award, raise as an objection the fact that the national or company, which is the other party to the dispute, has received in pursuance of an insurance policy an indemnity in respect of some or all of its losses.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien, oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien, oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Article 11

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Treaty should, if possible, be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted for each individual case as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it wants to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant agreement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its counsel in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

(6) If both Contracting Parties are members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and nationals of other States the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention is not complied with (Article 27) or in the case of an assignment under a law or pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

Artikel 12

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Article 12

This Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, soweit sie sich auf die Luftfahrt bezieht – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung seiner Majestät von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 13

With the exception of the provisions in paragraph 7 of the Protocol, insofar as they refer to air transport, this Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to His Majesty's Government of Nepal within three months of the date of entry into force of this Treaty.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der in den diesbezüglichen Vorschriften und Bestimmungen vorgesehenen Ratifikation oder Genehmigung, und die entsprechenden Urkunden werden so bald wie möglich zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit von jeder Vertragspartei mit einjähriger Frist gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Article 14

(1) This Treaty shall be ratified or approved as required by the respective rules and regulations and the concerned instruments shall be exchanged between the Contracting Parties as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification or approval. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years this Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of this Treaty the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of this Treaty.

Geschehen zu Bonn am 20. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn on October 20th, 1986 in duplicate in German, Nepali and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Nepali texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans-Dietrich Genscher

Für das Königreich Nepal
For the Kingdom of Nepal
Shailendra Kumar Upadhyaya

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal haben die unterzeichneten bevollmächtigten Vertreter außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

(3) Zu Artikel 3

a) Als „Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige" Behandlung im Sinne des Artikels 3.

b) Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Gebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

c) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Staatsangehörige jeder Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei einreisen und dort vorübergehend eine Tätigkeit ausüben wollen. Auch Anträge auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(4) Zu Artikel 4

a) Unter „Enteignung" ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Nepal the undersigned authorised representatives have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

(a) Returns from the investment, and, in the event of their reinvestment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.

(b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a national passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

Investments made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of this Treaty.

(3) Ad Article 3

(a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.

(b) The provisions of Article 3 do not oblige a Contracting Party to extend to natural persons or companies resident in the territory of the other Contracting Party tax privileges, tax exemptions and tax reductions which according to its tax laws are granted only to natural persons and companies resident in its territory.

(c) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connexion with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connexion with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and work there temporarily. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Ad Article 4

(a) "Expropriation" shall mean any taking away or restricting tantamount to the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.

b) Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(b) A claim to compensation shall also exist if, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Zu Artikel 5

Im Falle außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann der Transfer des Liquidations- oder Verkaufserlöses auf jährliche Raten von mindestens 20 Prozent beschränkt werden, so daß der Transfer in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschlossen wird.

(5) Ad Article 5

In the event of exceptional balance of payments difficulties the transfer of the proceeds from the liquidation or from the sale of the investment may be restricted to annual instalments of at least 20 per cent so that the transfer will be completed within a maximum period of five years.

(6) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen. Hierunter fallen Beförderungen zu Land, in der Luft und auf See von

a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;

b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme und Durchführung von Kapitalanlagen reisen.

(7) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport. This shall include the transport by land, air and sea of

(a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;

(b) persons travelling in connexion with the making and carrying through of investments.

Geschehen zu Bonn am 20. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Bonn on October 20th, 1986 in duplicate in German, Nepali and English languages, all texts being authentic. In case of a divergent interpretation of the German and Nepali texts the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Hans-Dietrich Genscher

Für das Königreich Nepal
For the Kingdom of Nepal
Shailendra Kumar Upadhyaya

(Übersetzung)

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Die Regierung seiner Majestät von Nepal

Bonn, den 20. Oktober 1986

Exzellenz,

ich beehre mich, auf den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal geschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen Bezug zu nehmen und zu erklären, daß meine Delegation im Verlauf der Verhandlungen, die zum Abschluß dieses Vertrags geführt haben, darauf hingewiesen hat, daß der in Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags benutzte Ausdruck „allgemeines Wohl" auch den Begriff der „Verteidigung" umfaßt, auf den die Gesetzgebung meines Landes Bezug nimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Shailendra Kumar Upadhyaya
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Regierung seiner Majestät von Nepal

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Minister for Foreign Affairs
His Majesty's Government of Nepal

Bonn, 20th October, 1986

Excellency,

I have the honour to refer to the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Nepal, and to declare that in the course of the negotiations which have resulted in that Treaty, my delegation has indicated that the expression 'public benefit' mentioned in Article 4 paragraph 2 of that Treaty also comprises the notion of 'defense' to which the legislation of my country refers.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

Shailendra Kumar Upadhyaya
Minister for Foreign Affairs
His Majesty's Government of Nepal

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

(Übersetzung)

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 20. Oktober 1986

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Regierung seiner Majestät von Nepal

The Minister of Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Bonn, 20th October, 1986

Excellency,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Genscher

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
His Majesty's Government of Nepal

(Übersetzung)

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 20. Oktober 1986

Exzellenz,

ich beehre mich, auf den am heutigen Tage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal geschlossenen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen Bezug zu nehmen und zu erklären, daß unter dem Begriff „sonstige Gesellschaft" im Sinne des Artikels 1 Nummer 4 Buchstabe a des Vertrags die „Offene Handelsgesellschaft", „Kommanditgesellschaft", „BGB-Gesellschaft" und der „Verein" nach deutschem Recht zu verstehen sind.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Regierung seiner Majestät von Nepal

The Minister of Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Bonn, 20th October, 1986

Excellency,

I have the honour to refer to the Treaty concerning the encouragement and reciprocal protection of investments, concluded between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Nepal, and to declare that for the purposes of Article 1 paragraph 4 (a) of the Treaty the terms "partnership" or "firm" shall be understood to mean "Offene Handelsgesellschaft", "Kommanditgesellschaft", "BGB-Gesellschaft" and "Verein" under German law.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Genscher

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
His Majesty's Government of Nepal

(Übersetzung)

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Die Regierung seiner Majestät von Nepal

Bonn, den 20. Oktober 1986

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Shailendra Kumar Upadhyaya
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Regierung seiner Majestät von Nepal

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland

Minister for Foreign Affairs
His Majesty's Government of Nepal

Bonn, 20th October, 1986

Excellency,

I have the honour to confirm the receipt of your letter of today which reads as follows:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Shailendra Kumar Upadhyaya
Minister for Foreign Affairs
His Majesty's Government of Nepal

His Excellency
The Minister for Foreign Affairs
of the Federal Republic of Germany

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Kapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Ein Mittel zur Förderung von privaten Auslandsinvestitionen in Entwicklungsländern ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen, in dem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen. Ihr Abschluß ist zudem eine wichtige Voraussetzung für weitere Förderungsmaßnahmen, z. B. die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund zur Absicherung solcher Risiken bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Der deutsch-nepalesische Investitionsförderungs- und Schutzvertrag entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit zahlreichen Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Vertragsbestimmungen

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm sind ein Protokoll und zwei Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen", „Erträge", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften". Nach Protokollnummer 1 genießen die Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage. In einem Briefwechsel zum Vertrag wird der Begriff „sonstige Gesellschaften" im Sinne des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a erläutert.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Gemäß Protokollnummer 2 fallen alle Kapitalanlagen unter den Schutz des Vertrags, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt.

In Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Vertrag unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht in Widerspruch steht zu dem Gebot der Inländerbehandlung, die an die Staatsangehörigkeit anknüpft. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung setzt die wichtigsten Voraussetzungen für eine Enteignung und die Entschädigung fest. In Protokollnummer 4 werden die entschädigungspflichtigen Eingriffe näher erläutert. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern auch auf Eingriffe in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg oder sonstiger bewaffneter Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr wird Inländerbehandlung zugesichert. Außerdem gilt für den gesamten Artikel 4 Meistbegünstigung.

In einem Briefwechsel zum Vertrag wird klargestellt, daß der Ausdruck „allgemeines Wohl" nach Artikel 4 Abs. 2 auch den Begriff „Verteidigung" umfaßt, auf den die nepalesische Gesetzgebung Bezug nimmt.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Nach Protokollnummer 5 sind bei außergewöhnlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten Ratenzahlungen beim Liquidations- oder Verkaufserlös von jährlich mindestens zwanzig Prozent zulässig. Diese Regelung wird in der Regel den am wenigsten entwickelten Ländern zugestanden.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland, wenn sie aus einer Garantie gegen politische Risiken für eine im Königreich Nepal vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, die auf sie übergegangenen Rechte des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann (Grundsatz der Subrogation).

Zu Artikel 7

Nach dieser Bestimmung sind Transfers unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs vorzunehmen. In der Protokollnummer 6 ist der Begriff „unverzüglich" näher erläutert.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes, sei es auf Grund völkerrecht-

licher Verpflichtungen, gehen vor. Zugleich sichern sich die Vertragsparteien zu, daß Verpflichtungen einer Vertragspartei eingehalten werden.

Zu Artikel 9

Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrags in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften vorgenommen wurden.

Zu Artikel 10

Für Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei in bezug auf eine Kapitalanlage sieht diese Bestimmung eine Schiedsgerichtsbarkeit nach den Regelungen des Weltbankübereinkommens vom 18. März 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID) vor.

Zu Artikel 11

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags vor.

Zu Artikel 12

Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien lassen den Vertrag unberührt. Dies schließt allerdings vorübergehende Maßnahmen auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht aus.

Zu Artikel 13

Der Vertrag enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 14

Der Vertrag bleibt zunächst zehn Jahre lang in Kraft und wird sodann – mit einer einjährigen Kündigungsfrist – auf unbegrenzte Zeit verlängert. Im Falle des Außerkrafttretens des Vertrags genießen die bis dahin vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere zwanzig Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und zusätzlichen Regelungen. Sie gelten als Bestandteil des Vertrags.

Abgesehen von den im jeweiligen Zusammenhang bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu den Briefwechseln

Die Briefwechsel zum Vertrag erläutern zum einen den Begriff „sonstige Gesellschaften" im Sinne des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe a und zum anderen den Ausdruck „allgemeines Wohl" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2.

Bundesrat Drucksache 337/87 (Beschluß)

16.10.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946